

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Die Eheaufösungen im Jahr 1915

[urn:nbn:de:bsz:31-221067](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221067)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band IX.

April.

Jahrgang 1916.

Erscheinen monatlich. Jahrl. Bezugspreis (einschl. Sondernummern) 3 M.

Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt: 1. Die Eheaufhebungen im Jahr 1915. — 2. Die Geschäftsergebnisse der gewerbmäßigen Gefindevermieter und Stellenvermittler in Baden im Jahr 1915. — 3. Die Lage des Arbeitsmarkts im April 1916. — 4. Stand und Bewegung der Tierseuchen im April 1916. — 5. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im April 1916. — 6. Geschäftsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Baden im April 1916. — 7. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1916. — 8. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im März 1916. — 9. Die Preise von Lebensbedürfnissen und Verbrauchsgegenständen im April 1916.

1. Die Eheaufhebungen im Jahr 1915.

Im Berichtsjahr sind bei den 8 Landgerichten des Großherzogtums 251 Urteile über Eheaufhebungen rechtskräftig geworden, und zwar 243 durch Scheidung und 8 durch Nichtigerklärung. Die Zahl der Eheaufhebungen zeigt gegenüber der des Vorjahrs eine Abnahme um 230 Fälle, was wohl auf den Krieg zurückzuführen sein dürfte.

Auf die 53 Amtsbezirke verteilen sich die Eheaufhebungen sehr ungleich. An der Spitze stehen wie immer die Bezirke mit den größeren Städten: Mannheim (82), Karlsruhe (36), Heidelberg (25), Pforzheim (18), Freiburg (17) und Konstanz (9). 23 Bezirke hatten keine, 9 Bezirke hatten je 1, 5 je 2, 3 je 3, 4 je 4, 1: 6 und 2 je 7 Eheaufhebungen. Auf die größeren Städte mit über 100000 Einwohnern entfallen 117, auf die mit 50000—100000 Einw. 57, auf die mit 20000—50000 Einw. 14 und auf die mit 10000—20000 Einw. 13 Eheaufhebungen. Die Orte mit 4000—10000 Einw. hatten 16, die mit 2000—4000 Einw. 21 und die mit unter 2000 Einw. 13 Fälle zu verzeichnen. Hieraus geht hervor, daß an den Eheaufhebungen in der Hauptsache die größeren Städte beteiligt sind, während das platte Land wenig vertreten ist.

Von den geschiedenen Ehemännern gehörten ihrem Berufe nach 9 der Landwirtschaft und Gärtnerei, 112 dem Gewerbe und der Industrie, 79 dem Handel und Verkehr, 23 den Tagelohnarbeitern und 28 den sog. freien Berufen an. Nach der Staatsangehörigkeit waren 177 Männer Badener, 20 Preußen, 18 Württemberger, 10 Bayern, 10 Hessen, 6 Elsässer, 4 Schweizer, 3 Sachsen und je 1 Anhalter, Braunschweiger und Holländer.

Hinsichtlich der Religion waren beide Eheleute in 106 Fällen evangelisch, in 82 katholisch und in 1 freireligiös; 24 mal war der Mann evangelisch und die Frau katholisch, 33 mal der Mann katholisch und die Frau evangelisch, 2 mal der Mann evangelisch und die Frau sonstiger Religion und je 1 mal der Mann evangelisch und die Frau sonstige Christin, der Mann sonstiger Christ und die Frau evangelisch und der Mann sonstiger Religion und die Frau evangelisch.

In 102 Fällen war der Mann, in 149 die Frau der klägerische Teil; Widerklage wurde 37 mal vom Mann und 33 mal von der Frau erhoben. Im Urteil wurden 136 mal der Mann, 75 mal die Frau und 40 mal beide Ehegatten für schuldig erklärt. Wegen Ehebruchs (§ 1565 BGB.) wurden 75, wegen bösslichen Verlassens (§ 1567) 19, wegen schwerer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten usw. (§ 1568) 125 und wegen Geisteskrankheit (§ 1569) 10 Ehen geschieden; § 1565 in Verbindung mit § 1568 war 8 mal, § 1567 zusammen mit § 1568: 5 mal und § 1565 zusammen mit § 1569 einmal der Grund zur Scheidung. Außerdem erfolgten 8 Trennungen auf Grund von Anfechtungs- und Nichtigkeitssklagen, und zwar wegen Irrtums in den persönlichen Eigenschaften oder arglistiger Täuschung (§§ 1333 und 1334) 6 und wegen Doppellehe (§ 1326) 2.

Von den 251 aufgelösten Ehen dauerten 6 weniger als 1 Jahr, 59 von 1 bis 5 Jahre, 69 von 5 bis 10 Jahre, 48 von 10 bis 15 Jahre, 33 von 15 bis 20 Jahre, 23 von 20 bis 25 Jahre, 9 von 25 bis 30 Jahre und 4 über 30 Jahre. Bei 101 der aufgelösten Ehen waren keine minderjährigen Kinder vorhanden, bei 61 je 1, bei 46 je 2, bei 28 je 3, bei 8 je 4, bei 3 je 5, bei

2 je 6 und bei je 1 Ehe 7 bzw. 9; die Gesamtzahl der durch die Eheaufösungen betroffenen Min-
derjährigen betrug demnach 312.

Von den Geschiedenen waren bei der Heirat 32 Frauen unter 20 Jahre alt, 69 Männer
und 110 Frauen waren 20 bis 24, 101 Männer und 59 Frauen 25 bis 29, 39 Männer und 17
Frauen 30 bis 34, 11 Männer und 15 Frauen 35 bis 39, 12 Männer und 13 Frauen 40 bis 44,
11 Männer und 2 Frauen 45 bis 49, 4 Männer und 2 Frauen 50 bis 59 und 4 Männer und
1 Frau 60 Jahre alt und älter; der älteste Mann war 65 und die älteste Frau 60 Jahre alt.
Zur Zeit der Eheauflösung waren 2 Frauen unter 20, 4 Männer und 13 Frauen 20 bis 24,
17 Männer und 42 Frauen 25 bis 29, 56 Männer und 58 Frauen 30 bis 34, 57 Männer und
43 Frauen 35 bis 39, 41 Männer und 47 Frauen 40 bis 44, 39 Männer und 29 Frauen 45
bis 49, 16 Männer und 10 Frauen 50 bis 54, 11 Männer und 5 Frauen 55 bis 59 und 10
Männer und 2 Frauen 60 Jahre alt und älter; der älteste geschiedene Mann war 67 und die
älteste geschiedene Frau 62 Jahre alt.

Sehr beachtenswert ist folgende Übersicht, in der der Grund der Eheauflösung sowie der
schuldige Teil zur Darstellung gebracht wird:

Eheaufösungen, bei denen der Mann	Eheaufösungen, bei denen die Frau								Zu- sammen
	un- schuldig war	schuldig war gemäß § des BGB.							
		1565	1565 und 1568	1568	1568 und 1567	1567	1569	1333 und 1334	
unschuldig war . . .	—	36	1	20	1	10	4	3	75
schuldig war gemäß									
§ 1565	25	14	—	1	—	—	—	—	40
§ 1565 und § 1568	1	—	5	—	—	—	—	—	6
§ 1568	86	—	—	19	—	—	—	—	105
§ 1568 und § 1567	4	—	—	—	—	—	—	—	4
§ 1567	9	—	—	—	—	—	—	—	9
§ 1569	6	1	—	—	—	—	—	—	7
§ 1326	2	—	—	—	—	—	—	—	2
§ 1333 und § 1334	3	—	—	—	—	—	—	—	3
Zusammen . . .	136	51	6	40	1	10	4	3	251

2. Die Geschäftsergebnisse der gewerbmäßigen Gesindevermieter und Stellenvermittler in Baden im Jahr 1915.

In früheren Jahren ist schon mehrmals darauf hingewiesen worden, daß durch das am
1. Oktober 1910 in Kraft getretene neue Stellenvermittlergesetz ein starker und stetiger Rück-
gang der gewerbmäßigen Stellenvermittlung herbeigeführt wurde. Begreiflicherweise äußert
sich dieser Rückgang nicht mehr in dem Umfang, wie in den vier vorhergegangenen Jahren, aber
er ist auch im Berichtsjahr nicht zum Stillstand gekommen.

Am Ende des Jahres 1915 betrug die Zahl der Betriebe von gewerbmäßigen Gesinde-
vermietern und Stellenvermittlern im Großherzogtum 69, während zu Ende des Vorjahres
noch 71 vorhanden waren. Weitans die meisten (45) vermittelten nur Stellen für weibliches Per-
sonal, wie es in der Natur der Sache bzw. der derzeitigen Organisation und Verfassung des
Arbeitsnachweises liegt, während 19 sich mit Stellenvermittlung für Personal beiderlei Ge-
schlechts befaßten und nur 5 Betriebe sich ausschließlich mit der Unterbringung männlicher Stellen-
suchender abgaben.

Im Laufe des Berichtsjahrs sprachen bei diesen Geschäftstreibenden 13161 Stellensuchende
vor (1255 männl. und 11906 weibl.); Arbeitskräfte wurden 12270 verlangt (1178:11092) und
8874 Arbeitssuchenden (778:8096) wurden Stellen vermittelt. Von letzteren entfielen 2086 ver-
mittelte Stellen auf das erste, 2637 auf das zweite, 2432 auf das dritte und der Rest mit 1719
auf das letzte Viertel des Geschäftsjahrs.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Stellensuchenden um 10195, die der ver-
langten Arbeitskräfte um 8465 und die der vermittelten Stellen um 4848 abgenommen. Im